



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Landschaft und Natur**  
Abteilung Landwirtschaft, Direktzahlungen  
[direktzahlungen@bd.zh.ch](mailto:direktzahlungen@bd.zh.ch)  
043 259 27 34  
April 2023

## MERKBLATT LANDSCHAFTSQUALITÄT

### 1 Zweck dieses Merkblatts

Betriebe, die Landschaftsqualitätsbeiträge beziehen, sind verpflichtet, sich über die wichtigsten Vorgaben zu diesem Direktzahlungsprogramm zu informieren. Mit der Anmeldung der Beiträge bestätigt der Landwirt/die Landwirtin, dass eine Informationsveranstaltung (besucht oder die Inhalte dieses Merkblatts gelesen und zur Kenntnis genommen wurden. Ab 2022 werden keine Informationsveranstaltungen mehr angeboten.

### 2 Landschaftsqualitätsprojekte im Kanton Zürich



Zürich-Oberland, Pfannenstil, 2014 bis 2021, verlängert 2022-2025  
Winterthur-Andelfingen; Zürich-Süd, Zürich-Unterland, Rafzerfeld, 2015 bis 2022, verlängert 2023-2025.

### 3 Begrenzung der Beiträge

Die Beiträge pro Betrieb sind beschränkt.

#### Ab 2023 gilt für alle Betriebe ein Plafond von CHF 200.-/ha

Das Gesamtbudget, das dem Kanton für LQ aus den Bundesgeldern zur Verfügung steht, ist ebenfalls begrenzt. Dieses beträgt CHF 120.-/ha LN.

Falls das Bundesbudget ausgeschöpft ist, behält sich der Kanton vor, die Beiträge linear zu kürzen, die betrieblichen Plafonds zu reduzieren oder die Beiträge für einzelne Massnahmen zu reduzieren.

### 4 Nicht vom betrieblichen Plafond betroffene Massnahmen

Folgende Massnahmen sind nicht plafoniert, d.h. sie werden auch ausbezahlt, wenn der betriebliche Plafond bereits ausgeschöpft ist:

→alle einmaligen Massnahmen

Neben den einmaligen Massnahmen sind folgende Massnahmen ebenfalls nicht plafoniert:

ZH4	Blühende Ackerbegleitflora in Hauptkulturen
ZH5	Traditionelle Kulturen
ZH17	Streue (nur Q1; nicht Schutzgebiet)
ZH20a	Begrünte Rebberge mit Artenförderung
ZH20b	Begrünte Rebberge mit Artenförderung, mit Zwiebelgewächsen
ZH22	Strukturreiche Reben
ZH23	Trockensteinmauern
ZH30a	Waldrand, Unterhalt
ZH32	Hecken ohne BFF-Beiträge
ZH34	Kopfweidenreihen
ZH35	Baumgruppen und Haine aus Feldbäumen
ZH36b	Einzelbaum, Pflege Laubbaum, Umfang Brusthöhe grösser als 180 cm
ZH40a	Kleingewässer, Unterhalt
ZH41a	vernässte Wiesengraben, Unterhalt
ZH43	Zaunübergänge an Wanderwegen
ZH44	Zugängliche Aussichtspunkte

### 5 Verpflichtungsdauer

Angemeldete Massnahmen müssen bis Ende der Projektverlängerung umgesetzt werden (bis 2025).

Bei den Massnahmen im Ackerbau dürfen Flächengrösse und Standort von Jahr zu Jahr variieren. Z. B. Fruchtfolge mit blühenden Hauptkulturen.

Abweichungen von der Vertragsdauer sind in begründeten Fällen möglich. Dafür braucht es einen schriftlichen Antrag an den Kanton.

## 6 Massnahmentypen und Bonus

**Betriebsbezogene Massnahmen** = Anzahl erforderliche Aren und Kulturen werden über den gesamten Betrieb gerechnet → z.B. Getreidevielfalt.

**Nutzungsbezogene Massnahmen** = Massnahmen werden auf einer bestimmten Parzelle erfüllt und angemeldet → z.B. Struktureiche Dauerweide.

**Einmalige Massnahmen** = einmaliger Beitrag, einmalige Aktion (Pflanzung, Initialpflege) → z.B. Pflanzung Baum.

**Jährliche Massnahmen** = jährlicher Beitrag für wiederkehrende Pflege → z.B. Pflege Baum.

**Bonus:** Für jährliche Massnahmen, die in einem Landschaftstyp besonders gefördert werden.

## 7 Massnahmenkatalog

Im [Massnahmenkatalog](#) sind die Anforderungen und Kontrollkriterien der einzelnen Massnahmen beschrieben.

Diese Vorgaben sind zu erfüllen, damit eine Massnahme angemeldet werden kann.

## 8 Massnahmen und Landschaftstyp

Nicht jede Massnahme kann überall umgesetzt werden. Es ist zu prüfen, ob die gewählte Massnahme im betreffenden Landschaftstyp gefördert wird und ob ein Bonus möglich ist.

Bei nutzungsbezogenen Massnahmen ist der Standort der Parzelle massgebend. Bei gesamtbetrieblichen Massnahmen ist der Standort des Betriebs massgebend.

Liegt die Parzelle in zwei Landschaftstypen, können Massnahmen beider Typen angemeldet werden.

**GIS Browser:** [Kartenthema Landschaftsqualität](#)

## 9 Ausserkantonale Parzellen und Parzellen im Ausland

BewirtschafterInnen, die auf **ausserkantonalen Flächen** Massnahmen anmelden möchten, wenden sich an das Team Direktzahlungen ([direktzahlungen@bd.zh.ch](mailto:direktzahlungen@bd.zh.ch))

Liegen Kulturen der betriebsbezogenen Massnahmen **im Ausland**, werden die BewirtschafterInnen gebeten, sich an das Team Direktzahlungen zu wenden.

## 10 Koordination mit Schutzaufgaben und anderen Projekten

Bestehende Schutzaufgaben gehen vor: Kantonale und kommunale Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Inventarobjekte.

Koordination mit Vernetzungsprojekten, Landschaftsentwicklungskonzepten und anderen landschaftsrelevanten Projekten ist zu gewährleisten

Auf Naturschutz- und Vernetzungsflächen müssen aktive Veränderungen abgeprochen /koordiniert werden; z.B. Ansaaten für Blumenstreifen, Anlegen von Strukturen, Pflanzen von Bäumen.

Naturschutz: Keine LQ-Beiträge für Unterhalt von Wiesengräben, Kleingewässer, Hecken etc. Diese Massnahmen werden nach Absprache durch die Fachstelle Naturschutz finanziert

## **11 Anmeldung LQ- Massnahmen in zwei Stufen**

### **1. Strukturdatenerhebung:**

- Landschaftsqualitätsbeitrag
- Nutzungen angemeldet; z.B. Einzelbäume, Wald, bestehende Kleingewässer, Hecken

### **2. Landschaftsqualitätsmassnahmen anmelden**

- Bewirtschaftungsvereinbarung gelesen und einverstanden
- Informationsveranstaltung besucht oder Informationen des Merkblatts Landschaftsqualität zur Kenntnis genommen.
- Erfassung LQ-Massnahmen während LQ Anmeldefenster im Mai

Beispiel:

Strukturdatenerhebung: Baum mit 921 erfassen, LQ-Erfassung: LQ Massnahme ZH38b Hochstamm-Obstbaum, Neupflanzung

### **Unbedingt gemäss [Anleitung](#) vorgehen!**

1. Landschaftstyp LT und mögliche Massnahmen kennen
2. Massnahmen auswählen
3. Im Agriportal Massnahmen anmelden

Ausgewählte parzellenbezogene Massnahmen auf Parzellenplan notieren / einzeichnen, auch Bonus

## **12 Kontrollen:**

Grundkontrolle: Auf allen gemeldeten Flächen und Elementen einmal in 8 Jahren, zusätzlich risikobasierte Kontrollen.

Die Kontrolle findet im Rahmen der ÖLN Kontrolle statt und ist kostenpflichtig.

Der Kanton kann eine Oberkontrolle durchführen.

Der Kanton kontrolliert, ob die angemeldeten Daten plausibel sind, z.B. ob Bonus oder Massnahmen im entsprechenden LT zugelassen sind.

## **13 Sanktionen**

DZV Art. 105 Abs. 1 und Anhang 8, Kap. 1.2:

- **Erstmalige Kürzung:** Der massnahmen-spezifische Beitrag des laufenden Jahres wird nicht ausbezahlt und derjenige des vergangenen Jahres zurückgefordert
- **Wiederholungsfall:** Beitrag für das laufende Jahr wird nicht ausbezahlt und alle im laufenden Projekt ausbezahlten Beiträge werden zurückgefordert

Kürzung betrifft nur jene Elemente / Massnahmen, die nicht vorschriftsgemäss umgesetzt wurden.

#### **14 Anlaufstellen**

- **Gemeindestelle Landwirtschaft:** allgemeine Fragen; Fragen zur Anmeldung
- **Strickhof / ZBV:** Betriebsberatungen; Fragen zu den Massnahmen
- **Team Direktzahlungen:** Fragen zur Anmeldung, Spezialbewilligungen; ÖLN, Ausserkantonale

#### **15 Webseite**

Detailliertere Informationen sind auf der [Webseite der Abteilung Landwirtschaft](http://www.landwirtschaft.zh.ch)  
[www.landwirtschaft.zh.ch](http://www.landwirtschaft.zh.ch)